

## Ämtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
Wohngebiet Arendseer Weg/ Krumker Straße – Weinberg“ Seite 5
- 2. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Seite 5
- Offenlegung der Schätzungsergebnisse in der Gemarkung Erleben (§ 13 BodSchätzG) Seite 6
- Beschlussfassung zur Festlegung der Gebietskulisse Südliche Altstadt“ als Fördergebiet „Soziale Stadt“ Seite 6
- Allgemeinverfügung zur Regelung der Ladenöffnung am Sonntag 16.09.2018 Seite 7
- Schlussfeststellungsverfahren zur Flurbereinigungsverfahren Schmersau-Natterheide Seite 7
- Öffentliche Bekanntgabe Seite 7
- Änderung der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde Erleben, Düsedau und Polkau Seite 8
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 9

### Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Wohngebiet Arendseer Weg/ Krumker Straße – Weinberg“

Mit Bescheid vom 26.06.2018 (Az: 63/415/ 04646-2017) hat der Landkreis Stendal als zuständige Verwaltungsbehörde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Wohngebiet Arendseer Weg/ Krumker Straße – Weinberg“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Gebiet Flurstücke 81/22 und 205 der Flur 11 in der Gemarkung Osterburg der Hansestadt Osterburg (Altmark) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Ernst- Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu folgenden Dienstzeiten Einsicht verlangen und Auskunft erhalten.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.

#### Hinweis auf die Geltendmachung von Entschädigungen

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.07.2018

  
Nico Schulz  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014 S. 264) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002 S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA 2012 S.184, 186) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird im § 9 wie folgt geändert:

#### § 9 Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1 Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:

- 1.1 Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 165,00 Euro pro Monat
- 1.2 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen 50,00 Euro pro Monat
- 1.3 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen 10,00 Euro pro kostenpflichtiger Nutzung
- 1.4 Ehrenamtliche/r beauftragte/r Fahrerin/Fahrer für den Bürgerbus 15,00 Euro pro Tour (Hin- und Rückfahrt)

2 Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:

- 2.1 Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2 oder Ziffer 1.3 berufen werden.
- 2.2 Die Auszahlungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 erfolgen jeweils zum 01. eines Monats.
- 2.3 Die Auszahlung nach Ziffer 1.3 erfolgen am Ende eines Quartals auf der Grundlage der Anzahl der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen.
- 2.4 Die Auszahlung nach Ziffer 1.4 erfolgen am Ende eines Quartals.  
Als Nachweis gelten die Eintragungen im Fahrtenbuch.
- 2.5 Fahrten mit dem Bürgerbus für Vereinstätigkeiten fallen nicht unter Ziffer 1.4, d.h. sie werden nicht entschädigt.

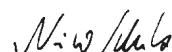
3 Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.

4 Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 16.06.2017

  
Nico Schulz  
Bürgermeister



**Bekanntmachung über die  
Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)**

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Erleben

werden in der Zeit vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Montag, den 03.09.2018,  
Montag, den 10.09.2018,  
Montag, den 17.09.2018 und  
Montag, den 24.09.2018 sowie  
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 039315712700)

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 02.11.2018 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

28.06.2018   
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

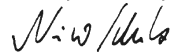
**Beschlussfassung zur Festlegung der Gebietskulisse „Südliche Altstadt“ als Fördergebiet „Soziale Stadt“ hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2018/380 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 für das Fördergebiet „Soziale Stadt“ die Gebietskulisse „Südliche Altstadt“ beschlossen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Größe von ca. 24 ha. Die Grenzen bilden nördlich die „Altstadt“, südlich die Fabrikstraße, westlich das „Altneubaugebiet“ und östlich die Bahntrasse.

Die konkrete Abgrenzung des Fördergebietes „Soziale Stadt“ ist der Planzeichnung aus der Anlage zu entnehmen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.07.2018

  
Nico Schulz  
Bürgermeister



**Auftraggeber:** Hansestadt Osterburg  
Kloster Markt 7  
39606 Hansestadt Osterburg

**Maßstab:** 1:1000 (im Original)

**Planungsauftragsgeber:** BALK FORUM  
Gartenheimweg 5 | 39110 Magdeburg  
T 0391 73 49 430 | F 0391 73 49 431  
M 0178 78 47 100 |  
e-mail: grau@balkforum.de

**Bearbeitungsstand:** Februar 2018



 **Hansestadt Osterburg**  
Integriertes Stadtentwicklungsprogramm 2030  
Städtebauförderungsprogramm - Soziale Stadt  
beabsichtigtes Fördergebiet  
"Südliche Altstadt"

**Allgemeinverfügung**  
**zu § 7 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs.1 LöffZeitG LSA vom 22.November 2006 wird die **Öffnung von Verkaufsstellen** der Hansestadt Osterburg (Altmark)

**am Sonntag, dem 16.09. 2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt.**

**Begründung**

In der Hansestadt Osterburg (Altmark) findet am 16.09.2018 der 1. VR Plus Cup mit „Kleiner Friedensfahrt“ statt. Der Wirtschaftsinteressenring Osterburg e.V beantragte aus diesem Grund die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet.

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden.

Der besondere Anlass ist mit dem 1. VR Plus Cup mit „kleiner Friedensfahrt“ gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen.

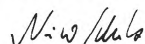
**Hinweise**

1. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt.1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs.2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I Nr.: 38, S. 1508) und § 8 des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.08.2018



Nico Schulz, Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 0.07.2018**

Flurbereinigerungsverfahren: Schmersau-Natterheide  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens-Nr.: SDL 6/0171/03

Die Flumeuordnungsbehörde Altmark erklärt das mit Beschluss vom 15.12.2006 und den 2 Änderungsanordnungen vom 21.01.2008 und 15.08.2013 angeordnete Flurbereinigerungsverfahren Schmersau-Natterheide für abgeschlossen. Hierzu wird festgestellt, dass

- die Neuordnung des Verfahrensgebietes nach den Vorschriften des Flurbereinigerungsgesetzes und den Festlegungen des Flurbereinigerungsplanes ausgeführt ist,
- die Berichtigung der öffentlichen Bücher vollzogen ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft (TG) abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung beruht auf § 149 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung. Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die TG ist das Flurbereinigerungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigerungsverfahren Schmersau-Natterheide“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Im Auftrag



Hausdorf, Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigerungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m<sup>3</sup> und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerstage), Landkreis Stendal

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 03.03.2017 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m<sup>3</sup> und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t**

**Hier: Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe**

- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a

**zusätzliche Einsatzstoffe**

- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a

**Wegfall**

- 3000 t/a Hühnertrockenkot

**Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen**

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW

**Errichtung einer Gärrestseparationsanlage**

**Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern**

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m<sup>3</sup> auf 20.671 m<sup>3</sup>

**Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d**

**Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t**

auf den Grundstücken in 39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerstage)

Gemarkung: Königsmark

Flur: 2

Flurstücke: 14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigerungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigerungsbehörde, eingesehen werden.



**Änderung der Friedhofssatzung vom 27.05.2010 für die  
Kirchengemeinden Erleben, Düsedau  
und Polkau**

beschlossen der Gemeindegemeinderatsitzung des Kirchspiels Erleben vom

**Ergänzung zum § 2, Friedhofszweck**

Zugefügt wird:

(6) Anonyme Bestattungen, insbesondere in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen Erleben, Polkau und Düsedau [gemäß § 16 (1) c)], sind nicht zulässig.

**Neufassung des § 11, Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

**Ergänzung zum § 16, Aschenbeisetzungen**

Absatz (1) wird ergänzt:

c) in Erleben, Polkau und Düsedau: Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 25 Jahre)

Zugefügt wird:

(6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich mit Rasen bepflanzt. Es finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten von 40 cm x 40 cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung. Die Grabsteinplatten werden durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt.

**Ergänzung zum § 24, Herrichtung und Unterhaltung**

Zugefügt wird:

(12) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlagen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

**Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Änderung**

1. Diese Änderung der Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg.
3. Die Änderung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofssatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
5. Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:



A. Erlebe  
(Mitglied)  
R. Döhrke  
(Vorsitzende)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 26.06.18

Amtsleiterin



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Erleben beschlossene Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Erleben, Düsedau und Polkau wurde dem Kreis Kirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.06.18 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofssatzung wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 26.06.18



**Gebührentarif**

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung  
des Evang. Kirchspiels Erleben  
für die Friedhöfe Erleben, Düsedau und Polkau  
vom 27.05.2010

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
<b>I.</b>	<b>Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 27.05.2010</b>	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	80,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	80,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	50,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	50,00
<b>II.</b>	<b>Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 27.05.2010 je Grabstelle und angefangenem Jahr</b>	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	2,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	2,00
<b>III.</b>	<b>Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage nach § 16 der Friedhofssatzung vom 27.05.2010</b>	
1.	Erleben	305,00
2.	Polkau	595,00
3.	Düsedau	240,00
<b>IV.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes</b>	
1.	nur in Erleben: anlässlich der Bestattungsfeier und Aufbahrung einer Leiche	20,00
<b>V.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jährlich.	
1.	Erleben	8,50
2.	Düsedau	9,00
3.	Polkau	19,50
<b>VI.</b>	<b>Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen</b>	
1.	Glockenläuten für Kirchenmitglieder	15,00
2.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall	15,00

## **Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

### **Wohn- und Geschäftshaus Breite Str. 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Das im Innenstadtbereich gelegene und mit einem leerstehenden teilsanierten zweigeschossigen Wohn – und Geschäftshaus (Baujahr 1901) voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und dem nicht unterkellerten Anbau am nordwestlichen Gebäudegiebel des Haupthauses bebautem Grundstück, wird von der Stadt zum Verkauf angeboten.

In der nahen Umgebung des Grundstückes befindet sich eines der wenigen Flussbäder Europas, das Biesebad. Nach einer erfolgreichen grundhaften Sanierung der Gebäudehülle im Jahr 2014 sind weitere Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich erforderlich. So kann das Objekt wieder einer Nutzung als Wohn- und/oder Geschäftshaus in attraktiver Lage zugeführt werden. Da sich das Grundstück im Sanierungsgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) befindet, besteht die Möglichkeit Fördermittel für die Sanierung zu beantragen.

Das Gebäude ist ein Einzeldenkmal und liegt im Denkmalbereich der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Das auf dem Giebel befindliche durch Spenden finanzierte Wandbild ist nicht zu entfernen und nicht zu überbauen.



Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 161 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche im Erdgeschoss und Anbau beträgt ca. 117 m<sup>2</sup>. Die Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoss liegt bei ca. 76 m<sup>2</sup>. Einige Ausstattungsmerkmale sind unter anderem Anschluss an den zentralen Abwasserkanal sowie Wasser- und Elektroanschluss.

Interessenten werden gebeten, bis zum **21.09.2018** ein Kaufpreisangebot unter Angabe der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

Nähere Informationen zum Grundstück und Einsicht in das Verkehrswertgutachten erhalten Sie zu den Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Bereich Liegenschaften, in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark). Eine Objektbesichtigung kann vereinbart werden.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Breite Straße 75“ einzureichen.

## **Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)**

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Krevese

werden in der Zeit vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend.

Montag, den 03.09.2018,

Montag, den 10.09.2018,

Montag, den 17.09.2018 und

Montag, den 24.09.2018 sowie

nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 039315712700)

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 02.11.2018 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

13.07.2018

Stadtrat, Vorsitzende des Finanzamtes